



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

35. Jahrgang

Herzogenrath, den 12.07.2012

Nummer: 13

Amtliche Bekanntmachung Nr. 36/2012

Bezirksregierung Köln
Flurbereinigung Boscheln
Az.: 33.44 - 14 01 2

Aachen, den 29.06.2012
Dienstgebäude
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen
Tel. 0221/147-4106

Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

mit Überleitungsbestimmungen
zum Flurbereinigungsverfahren Boscheln

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Boscheln, Kreise Aachen, Heinsberg und Düren, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den 5. Entwurf zum Flurbereinigungsplan Boscheln geänderten Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).
2. Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand **sind die bisherigen Überleitungsbestimmungen vom 18.03.2008 maßgebend**, jedoch mit folgenden Änderungen:

Als Zeitpunkt für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den 5. Entwurf zum Flurbereinigungsplan geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 18.03.2008 angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als **an die Stelle** des Jahres 2008 **das Jahr 2012** und **an die Stelle** des Jahres 2009 **das Jahr 2013** tritt. Zu diesen Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den im 5. Entwurf zum Flurbereinigungsplan Boscheln geänderten Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsflurstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisher zugewiesenen und durch den 5. Entwurf fortgefallenen Grundstücken erlöschen zu den vorstehenden angegebenen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der bisherigen Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

3. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 4 a) und 4 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 4 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wurde den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Boscheln in den Verhandlungen erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Nach dieser Vorschrift kann die Flurbereinigungsbehörde die Beteiligten vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke einweisen, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststehen. Diese tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 65 FlurbG sind im Flurbereinigungsverfahren Boscheln gegeben.

Durch den Neubau der Landesstraße L240 n (nördliche Umgehung Alsdorf) sind Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eingetreten, wodurch unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und -formen entstanden sind. Andere Grundstücke sind ganz oder teilweise durch die Straßenbaumaßnahme in Anspruch genommen worden. Zudem sind bestehende Wegeverbindungen unterbrochen worden, wodurch die Zuwegung zu den Grundstücken erschwert worden ist.

